# Rahmenjugendordnung des Ringerverbandes Nordrhein-Westfalen

Stand: 01.11.2010

# § 1 Name und Mitgliedschaft

- Mitglieder der Jugend des Ringerverbandes Nordrhein-Westfalen nachfolgend Ringerjugend genannt sind alle Kinder und Jugendliche bis zum Ende des Kalenderjahres, in welchem sie das 18. Lebensjahr vollenden, sowie alle im Jugendbereich gewählten und berufenen Mitarbeiter.
- 2. Die Ringerjugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und Ordnungen des Verbandes selbständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. In Zusammenarbeit mit dem Vizepräsidenten Finanzen ist ein Haushaltsplan zu erstellen, der in den Haushaltsplan des Verbandes eingeht und mit ihm zu beschließen ist.

### § 2 Grundsätze der Tätigkeit

- Die Ringerjugend bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung und tritt für Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugend ein.
- 2. Die Ringerjugend ist parteipolitisch neutral. Sie vertritt die Grundsätze religiöser, weltanschaulicher und rassischer Toleranz. Sie wirkt hinsichtlich der Volkszugehörigkeit seiner Mitglieder integrativ und tritt für die Menschenrechte ein.

## § 3 Aufgaben

Aufgaben der Jugendarbeit der Ringerjugend sind insbesondere:

- a) Förderung und Pflege des Ringkampfsportes
- b) Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Gesellschaft und Anregung zum gesellschaftlichen Engagement
- c) Förderung von Mitgestaltung, Mitbestimmung und Mitverantwortung.
- Entwicklung neuer Formen des Sportes, der Bildung zur Übung von Kommunikation, partnerschaftlichen Verhalten, Zusammenarbeit und Geselligkeit
- e) Zusammenarbeit mit allen demokratischen Jugendorganisationen
- f) Förderung der Pflege der internationalen Verständigung

### § 4 Organe

Organe der Ringerjugend sind:

- a) der Verbandsjugendtag
- b) der Jugendausschuss

# § 5 Verbandsjugendtag

- 1. Der Verbandsjugendtag ist das oberste Organ der Ringerjugend.
- 2. Der ordentliche Verbandsjugendtag findet jedes zweite Jahr statt.
- 3. Ein außerordentlicher Verbandsjugendtag ist einzuberufen, wenn
  - a) dieses im Interesse des Verbandes liegt
  - b) mindestens ein Drittel der Vereine die Einberufung unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt
- 4. Beim Verbandsjugendtag werden die Vereine durch bevollmächtigte Delegierte (Delegiertenversammlung) vertreten.
- 5. Der Verbandsjugendtag setzt sich zusammen aus:
  - a) den stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandes mit je einer Stimme
  - b) den Mitgliedern des Jugendausschusses mit je einer Stimme
  - c) den Delegierten der Vereine
    - Die Delegiertenzahl ergibt sich aus der Kopfzahl der beim DRB oder RV NRW gemeldeten Mitglieder unter 18 Jahre. Auf je 25 angefangene Mitglieder entfällt eine Stimme. Stimmenhäufung ist bis zu fünf Stimmen je Delegierter möglich. Jeder Mitgliedsverein des RV NRW hat ungeachtet der beim DRB gemeldeten Mitglieder mindestens eine Stimme.

Das Stimmrecht eines Mitgliedsvereins ruht, solange dieser mit der Zahlung fälliger Beiträge oder sonstiger finanzieller Verpflichtungen ganz oder teilweise im Rückstand ist.

Das Stimm- und Rederecht steht nur den durch die Vereine vor Sitzungsbeginn namentlich benannten Delegierten und den stimmberechtigten Personen gemäß Nr. 5 a) und b) zu. Die stimmberechtigten Delegierten sind vor der Versammlung namentlich zu erfassen. Die Namensliste ist Bestandteil des Protokolls.

# Rahmenjugendordnung des Ringerverbandes Nordrhein-Westfalen

Stand: 01.11.2010

- 6. Der Verbandsjugendtag hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Festlegung der Richtlinien in der Jugendarbeit
  - b) Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Jugendausschusses
  - c) Entgegennahmen der Berichte des Verbandsjugendausschusses und des Kassenabschlusses des Jugendausschusses
  - d) Beratung der Jahresrechnung und Verabschiedung des Haushaltsplanes der Jugend
  - e) Empfehlung zur Entlassung des Verbandsjugendausschusses
  - f) Wahl des Verbandsjugendausschusses
  - g) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- 7. Die Leitung des Verbandsjugendtag hat der Jugendreferent oder dessen Stellvertreter.
- 8. Die Einberufung des Verbandsjugendtages erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen auf Weisung des Jugendausschuss durch die Geschäftsstelle. Die Tagesordnung ist der Einladung beizufügen.
- Jeder ordnungsgemäß eingeladene Verbandsjugendtag ist beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

#### § 6 Jugendausschuss

- 1. Der Jugendausschuss setzt sich zusammen aus:
  - a) dem Jugendreferenten als Ausschussvorsitzenden
  - b) dem Referenten für Schul und- Breitensport als Stellvertreter
  - c) dem Frauenreferenten
  - d) den Bezirksiugendreferenten oder deren Stellvertretern
  - e) dem Jugendsprecher, der am Tag der Wahl zwischen 18 und 27 Jahre alt ist
- 2. Der Jugendreferent vertritt die Interessen der Ringerjugend im Präsidium.
- Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung und Ordnungen des Verbandes sowie unter Beachtung der Beschlüsse des Verbandsjugendtages und der Organe des RV NRW. Der Jugendausschuss ist für seine Beschlüsse dem Verbandsjugendtag und dem Präsidium des RV NRW gegenüber verantwortlich.
- Die Sitzungen des Verbandsjugendausschusses finden nach Bedarf statt. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
- 5. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Jugendausschusses ist vom Jugendreferenten eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen.
- 6. Der Jugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des RV NRW. In Zusammenarbeit mit dem Vizepräsidenten Sport und den Verbandstrainern nimmt er die Nominierung zur Teilnahme an Deutschen Meisterschaften und Auswahlkämpfen (Einzel und Mannschaft) vor.
- 7. Dar Vorstand unterstützt den Jugendausschusses und nimmt mit Stimmrecht an dessen Sitzungen teil.

# § 7 Wettkampfordnung

- 1. Einzelheiten zu Wettkämpfen regeln:
  - a) die Wettkampfordnung (Internationale Regeln für Ringen)
  - b) die Jugendordnung des Deutschen Ringer-Bundes
  - c) die Jugendsportordnung des Deutschen Ringer-Bundes
  - d) die Anti-Doping-Ordnung des Deutschen Ringer-Bundes
  - e) die Jugendschutzbestimmungen der Sportjugend im Landessportbund Nordrhein-Westfalen
- Editacooportodita Nordiffori Westfalori
- 2. Die Selbstverantwortung der Jugendlichen für die Einhaltung der geltenden Bestimmungen ist zu stärken.

# § 8 Grundsatzordnung

Diese Rahmenjugendordnung gilt im Grundsatz für die Ringerjugend und die Jugendabteilungen der ihr angehörenden Vereine.

# § 9 Inkrafttreten

Die Rahmenjugendordnung wurde vom Hauptausschuss am 01.11.2010 in Duisburg beschlossen. Sie tritt zum 01.01.2011 nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.